

Dauer der mündlichen Abiturprüfung in NRW

Beitrag von „cakeh“ vom 24. April 2024 13:39

Hello zusammen,

bald ist es wieder so weit und die mündlichen Abiturprüfung stehen an. Jedes Jahr entbrennt dann bei uns eine Diskussion zur Dauer der beiden Prüfungsteile. § 38 (3) der APO-GOSt sagt dazu Folgendes: "Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben."

In den meisten Fällen lässt sich das problemlos umsetzen. Braucht der Prüfling für seinen Vortrag im ersten Prüfungsteil 12 Minuten, achtet man darauf, dass man im zweiten Prüfungsteil auch ungefähr 12 Minuten prüft. Leider kommt es bei uns aber nicht selten vor, dass der erste Prüfungsteil bereits nach ein paar Minuten beendet wird, weil der Prüfling nichts mehr zu sagen hat. Und genau in diesem Fall widersprechen sich dann die beiden Aussagen der APO-GOSt: "20-30 Minuten Prüfung" <-> "beide Prüfungsteile gleich lang"

Konstruieren wir mal folgendes Beispiel: Der Prüfling beendet seinen Vortrag nach 5 Minuten, d.h. der erste Prüfungsteil endet. Folgende Meinungen bestehen nun bei uns, wie lange der zweite Prüfungsteil jetzt sein muss.

1. 5 Minuten, weil beide Prüfungsteile gleich lang sein sollen. Widerspricht der Vorgabe 20-30 Minuten Prüfung, da die Prüfung dann nur 10 Minuten lang ist.
2. 10 Minuten, weil die Prüfung mindestens 20 Minuten sein soll, d.h. pro Prüfungsteil mindestens 10 Minuten. Der Prüfling bekommt also das Mindestmaß für den zweiten Prüfungsteil zugesprochen. Widerspricht beiden Vorgaben. Die Prüfung dauert dann nur 15 Minuten und beide Prüfungsteile sind unterschiedlich lang.
3. 15 Minuten, weil dann die Prüfung insgesamt 20 Minuten dauert. Widerspricht der Vorgabe, dass beide Prüfungsteile gleich lang sein sollen.
4. ???

Das Beispiel mag jetzt vielleicht etwas konstruiert wirken, wir hatten aber schon deutlich "schlimmere" Fälle, in denen der erste Prüfungsteil nach einer Minute beendet war.

Ich bin mir sicher, dass es für diesen Fall keine Vorgaben der Bezirksregierungen gibt, aber mich würde interessieren, wie ihr in oben genanntem Fall verfahren würdet.

Außerdem würde mich interessieren, wie erfolgreich ein Einspruch des Prüflings in diesem Fall wäre, da eine der Vorgaben (zum Teil deutlich) missachtet werden muss.

Beitrag von „Websheriff“ vom 24. April 2024 14:00

§ 38 (2)

Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.

VV zu § 38.2 zu Absatz 2: Die Hilfe wird protokolliert.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 24. April 2024 14:40

Ich war nicht dabei, aber ich erinnere mich an die Zeit, dass der erste Prüfungsteil angeblich schweigen abgesessen werden musste. Über die Schulleitung (BR Düsseldorf) wurde aber verkündet, dass genau dies nicht mehr gemacht werden soll, sondern der zweite Teil dann einfach entsprechend länger dauert.

Davon abgesehen war es auch immer schon erlaubt, dem Schüler noch die Zeit zu geben fehlende Aufgabenteile des ersten Teils nochmal anzuschauen und spontan zu lösen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. April 2024 14:43

Zitat von cakeh

Hallo zusammen,

bald ist es wieder so weit und die mündlichen Abiturprüfung stehen an. Jedes Jahr entbrennt dann bei uns eine Diskussion zur Dauer der beiden Prüfungsteile. § 38 (3) der APO-GOSt sagt dazu Folgendes: "Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben."

In den meisten Fällen lässt sich das problemlos umsetzen. Braucht der Prüfling für seinen Vortrag im ersten Prüfungsteil 12 Minuten, achtet man darauf, dass man im zweiten Prüfungsteil auch ungefähr 12 Minuten prüft. Leider kommt es bei uns aber nicht selten vor, dass der erste Prüfungsteil bereits nach ein paar Minuten beendet wird, weil der Prüfling nichts mehr zu sagen hat. Und genau in diesem Fall widersprechen sich dann die beiden Aussagen der APO-GOSt: "20-30 Minuten Prüfung" <-> "beide Prüfungsteile gleich lang"

Konstruieren wir mal folgendes Beispiel: Der Prüfling beendet seinen Vortrag nach 5 Minuten, d.h. der erste Prüfungsteil endet. Folgende Meinungen bestehen nun bei uns, wie lange der zweite Prüfungsteil jetzt sein muss.

1. 5 Minuten, weil beide Prüfungsteile gleich lang sein sollen. Widerspricht der Vorgabe 20-30 Minuten Prüfung, da die Prüfung dann nur 10 Minuten lang ist.
2. 10 Minuten, weil die Prüfung mindestens 20 Minuten sein soll, d.h. pro Prüfungsteil mindestens 10 Minuten. Der Prüfling bekommt also das Mindestmaß für den zweiten Prüfungsteil zugesprochen. Widerspricht beiden Vorgaben. Die Prüfung dauert dann nur 15 Minuten und beide Prüfungsteile sind unterschiedlich lang.
3. 15 Minuten, weil dann die Prüfung insgesamt 20 Minuten dauert. Widerspricht der Vorgabe, dass beide Prüfungsteile gleich lang sein sollen.
4. ???

Das Beispiel mag jetzt vielleicht etwas konstruiert wirken, wir hatten aber schon deutlich "schlimmere" Fälle, in denen der erste Prüfungsteil nach einer Minute beendet war.

Ich bin mir sicher, dass es für diesen Fall keine Vorgaben der Bezirksregierungen gibt, aber mich würde interessieren, wie ihr in oben genanntem Fall verfahren würdet.

Außerdem würde mich interessieren, wie erfolgreich ein Einspruch des Prüflings in diesem Fall wäre, da eine der Vorgaben (zum Teil deutlich) missachtet werden muss.

Alles anzeigen

Es empfiehlt sich, APO-GOSt vollständig, d.h. mit Verwaltungsvorschriften zu lesen und zu verstehen, dann kommt es auch nicht zu divergierenden Meinungen.

VV 38.3 ist da eindeutig. Ich zitiere:

Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.

Daraus folgt zwangsläufig:

Dennoch muss die Prüfung mindestens 20 Minuten dauern - daher der Verweis auf § 38 Absatz 3, der den zeitlichen Rahmen definiert.

Das ist doch genau der Ausnahmefall, der hier eindeutig (!) geregelt wird.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 24. April 2024 15:05

In der Spanisch DB der Bezirksregierung wurde uns gesagt, der Prüfer (oder auch der Vorsitzende) darf dann einen "Impuls" geben. Also so in etwa: "Könntest du noch den Unterschied / die Auswirkungen etc. von XYZ erläutern?" Oder "Wie ist deine persönliche Einschätzung von XYZ?" Der erste Teil sollte schon 10 Minuten lang sein.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 24. April 2024 15:16

Zitat von Bolzbold

Daraus folgt zwangsläufig:

Dennoch muss die Prüfung mindestens 20 Minuten dauern - daher der Verweis auf § 38 Absatz 3, der den zeitlichen Rahmen definiert.

Das ist doch genau der Ausnahmefall, der hier eindeutig (!) geregelt wird.

Interessant. Ich hätte das jetzt wie folgt interpretiert:

- Der Schüler hat mindestens 10 Minuten Zeit für seinen Vortrag.
 - Wenn er den vorzeitig (auf eigenen Wunsch) beendet, schweigt man sich nicht gegenseitig an, sondern beginnt mit dem 2. (theoretisch gleichlangen) Prüfungsteil.
 - Da der erste mindestens 10 Minuten dauern müsste, dauert der zweite Teil dann auch nur die Mindestdauer von 10 Minuten.
 - Dass dann die nicht genutzte Zeit aus dem 1. Teil in den 2. wandert, sehe ich dort nicht. (Da ja die ersten 10 Minuten auf eigenen Wunsch abgebrochen wurden.)
-

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. April 2024 15:22

Zitat von kleiner gruener frosch

Interessant. Ich hätte das jetzt wie folgt interpretiert:

- Der Schüler hat mindestens 10 Minuten Zeit für seinen Vortrag.
- Wenn er den vorzeitig (auf eigenen Wunsch) beendet, schweigt man sich nicht gegenseitig an, sondern beginnt mit dem 2. (theoretisch gleichlangen) Prüfungsteil.
- Da der erste mindestens 10 Minuten dauern müsste, dauert der zweite Teil dann auch nur die Mindestdauer von 10 Minuten.
- Dass dann die nicht genutzte Zeit aus dem 1. Teil in den 2. wandert, sehe ich dort nicht. (Da ja die ersten 10 Minuten auf eigenen Wunsch abgebrochen wurden.)

Punkt 1: Ja.

Punkt 2: Ja.

Punkt 3: Nein, weil die Prüfung insgesamt mindestens 20 Minuten dauern muss. Das wissen mittlerweile auch alle BR

Punkt 4: Doch - siehe Vorgaben in § 38 Abs. 3 Satz 3. Es wird ja ausdrücklich gesagt, dass die Vorgabe des Minimums an 20 Minuten nicht ausgehebelt wird.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 24. April 2024 15:50

Zitat von Anna Lisa

In der Spanisch DB der Bezirksregierung wurde uns gesagt, der Prüfer (oder auch der Vorsitzende) darf dann einen "Impuls" geben. Also so in etwa: "Könntest du noch den Unterschied / die Auswirkungen etc. von XYZ erläutern?" Oder "Wie ist deine persönliche Einschätzung von XYZ?" Der erste Teil sollte schon 10 Minuten lang sein.

Solche gezielten Nachfragen sind bei uns im ersten Teil nicht vorgesehen - eher allgemeiner wie „Du hast no VG h Zeit, möchtest du noch etwas zu Aufgabe 2 sagen“.

Ansonsten wird es bei uns wie Bolzbold es darstellt kommuniziert.

Beitrag von „WillG“ vom 24. April 2024 16:14

Zitat von ChatNoir88

Solche gezielten Nachfragen sind bei uns im ersten Teil nicht vorgesehen - eher allgemeiner wie „Du hast no VG h Zeit, möchtest du noch etwas zu Aufgabe 2 sagen“.

Nicht aus NRW, aber das klingt jetzt für mich nicht nach einem Widerspruch, eher nach einer Frage der "Bezeichnung". Also, ob ich das Prüfungsgespräch (mit Frage/Antwort) früher beginne und entsprechend verlängere, um auf die 20 Minuten zu kommen, oder ob ich beim Vortrag durch das Frage/Antwort Muster unterstütze, kommt doch aufs Gleiche raus. Oder darf ihr im Prüfungsgespräch keine Rückfragen zum Vortrag stellen?

Beitrag von „der_chemikus“ vom 24. April 2024 16:17

Bolzbold hat ja schon auf die VV38.3 verwiesen. Im Kommentar von Robert und Schüller zur APO-GOSt wird darauf hingewiesen, dass man im ersten Teil zwar eine Hilfe geben kann, aber kein Frage-Antwort-Spiel daraus machen darf, da dann Schüler- und Lehrerleistung nicht klar auseinandergehalten werden können.

Es wird angemerkt, dass ein schweigendes Verstreckenlassen der Mindestzeit des ersten Prüfungsteils klar rechtswidrig sei.

Die Gesamtzeit dürfe maximal um 10% unterschritten werden, um nicht als wesentlicher Verfahrensfehler gewertet zu werden.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 24. April 2024 16:23

Zitat von WillG

Nicht aus NRW, aber das klingt jetzt für mich nicht nach einem Widerspruch, eher nach einer Frage der "Bezeichnung". Also, ob ich das Prüfungsgespräch (mit Frage/Antwort) früher beginne und entsprechend verlängere, um auf die 20 Minuten zu kommen, oder ob ich beim Vortrag durch das Frage/Antwort Muster unterstütze, kommt doch aufs Gleiche raus. Oder darf ihr im Prüfungsgespräch keine Rückfragen zum Vortrag stellen?

Genau, wir stellen im zweiten Teil keine Nachfragen zum Ersten und der erste Teil ist Vortrag ohne Rückfragen und der 2. eben ein Gespräch. Wir nutzen lediglich als Übergang zum 2. Teil inhaltlich einen Aufhänger mit Rückbezug zum 1. Teil (wenns im ersten z.B. um eine Vogelart ging, kann diese als Überleitung genutzt werden). Kann aber natürlich auch fachspezifisch sein.

Beitrag von „WillG“ vom 24. April 2024 16:26

Ah, okay, das war mir nicht klar. Danke für die Erklärung.

Beitrag von „MarieJ“ vom 25. April 2024 11:20

Wir wurden angewiesen, bei frühzeitigem Ende des Vortrags in Teil 1 noch einmal ausdrücklich nachzufragen, ob der Prüfling nicht evtl. doch noch etwas zu der ein oder anderen Aufgabenstellung (in Mathe gibt's meist untergliederte Aufgabenstellungen) zu sagen hat.

Es kann dann, falls nichts kommt, ein kurzer Impuls/eine kurze Hilfestellung gegeben werden, die in der Niederschrift deutlich vermerkt werden muss.

Wenn das alles nicht fruchtet, wird noch einmal nachgefragt, ob der Prüfling den ersten Teil beenden will, auch dies wird notiert.

Dann beginnt der zweite Teil, der aber nicht länger sein darf als vorgesehen (10 - 15 min).

Die Aussage der APO GOST „ungefähr gleichen zeitlichen Umfang“ gibt ja vermutlich absichtlich nicht vor, wie viele Minuten „zeitlich gleich“ sein soll. Uns wurde gesagt, dass es nicht bedeutet: „auf die Minute gleich“.

Zitat von ChatNoir88

Solche gezielten Nachfragen sind bei uns im ersten Teil nicht vorgesehen - eher allgemeiner wie „Du hast no VG h Zeit, möchtest du noch etwas zu Aufgabe 2 sagen“.

Ansonsten wird es bei uns wie Bolzbold es darstellt kommuniziert.

Ihr duzt eure SuS in der Oberstufe?

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 25. April 2024 11:27

Zitat von MarieJ

Ihr duzt eure SuS in der Oberstufe?

Verwirrend, weil dich das irritiert.

Ich kenne niemanden an Regelschulen, der die Schüler der Oberstufe siezt, da man sie ja meistens vorher schon kannte und geduzt hat.

Beitrag von „Schmidt“ vom 25. April 2024 11:56

Zitat von state_of_Trance

Verwirrend, weil dich das irritiert.

Ich kenne niemanden an Regelschulen, der die Schüler der Oberstufe siezt, da man sie ja meistens vorher schon kannte und geduzt hat.

Wir fragen am Anfang der Oberstufe, ob die SuS geduzt oder gesiezt werden wollen. War bei mir selbst in der Oberstufe am Wirtschaftsgymnasium auch so. Bisher wollten noch alle geduzt werden.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 25. April 2024 12:09

Zitat von Schmidt

Wir fragen am Anfang der Oberstufe, ob die SuS geduzt oder gesiezt werden wollen. War bei mir selbst in der Oberstufe am Wirtschaftsgymnasium auch so. Bisher wollten noch alle geduzt werden.

Ja, so kenne ich es auch. Es wird "formal" gefragt, aber die Schüler sagen zu 99%, dass sie weiter geduzt werden wollen.

Beitrag von „der_chemikus“ vom 25. April 2024 12:18

Zitat von MarieJ

Wir wurden angewiesen, bei frühzeitigem Ende des Vortrags in Teil 1 noch einmal ausdrücklich nachzufragen, ob der Prüfling nicht evtl. doch noch etwas zu der ein oder anderen Aufgabenstellung (in Mathe gibt's meist untergliederte Aufgabenstellungen) zu sagen hat.

Es kann dann, falls nichts kommt, ein kurzer Impuls/eine kurze Hilfestellung gegeben werden, die in der Niederschrift deutlich vermerkt werden muss.

Wenn das alles nicht fruchtet, wird noch einmal nachgefragt, ob der Prüfling den ersten Teil beenden will, auch dies wird notiert.

Dann beginnt der zweite Teil, der aber nicht länger sein darf als vorgesehen (10 - 15 min).

Die Aussage der APO GOST „ungefähr gleichen zeitlichen Umfang“ gibt ja vermutlich absichtlich nicht vor, wie viele Minuten „zeitlich gleich“ sein soll. Uns wurde gesagt, dass es nicht bedeutet: „auf die Minute gleich“.

Ihr duzt eure SuS in der Oberstufe?

Alles anzeigen

Die VV38.3 ist da doch eindeutig.

Wir hatten den Fall in Mathematik, dass der Prüfling nach 1 bis 2 Minuten mit seiner Präsentation fertig war und auf Nachfrage auch nichts zu ergänzen hatte. Die Kenntnisse waren so dürftig, dass ein Impuls auch nichts brachte. Ergo 18 Minuten Prüfungsgespräch zum 2. Teil.

Auch hier wird geduzt.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. April 2024 12:31

Zitat von MarieJ

Wenn das alles nicht fruchtet, wird noch einmal nachgefragt, ob der Prüfling den ersten Teil beenden will, auch dies wird notiert.

Dann beginnt der zweite Teil, der aber nicht länger sein darf als vorgesehen (10 - 15 min).

Die Aussage der APO GOST „ungefähr gleichen zeitlichen Umfang“ gibt ja vermutlich absichtlich nicht vor, wie viele Minuten „zeitlich gleich“ sein soll. Uns wurde gesagt, dass es nicht bedeutet: „auf die Minute gleich“.

„Uns wurde gesagt“. Wer auch immer das war, kann die APO-GOST nicht sinnentnehmend lesen...

Beitrag von „MarieJ“ vom 25. April 2024 14:24

Ich werde auf jeden Fall die VV zur Sprache bringen, wenn unsere Schulleitung das Vorgehen für die nächsten anstehenden Prüfungen noch einmal falsch darstellt.

Beitrag von „schaff“ vom 25. April 2024 14:37

Zitat von state_of_Trance

Ja, so kenne ich es auch. Es wird "formal" gefragt, aber die Schüler sagen zu 99%, dass sie weiter geduzt werden wollen.

Diesen 1% hatte ich schonmal. Irgendwann ging es ihn aufn Sack, weil ich nur ihn Gesitzt hab, und er wollte wieder geduzt werden.

Beitrag von „Seph“ vom 25. April 2024 16:48

Zitat von Bolzbold

Es empfiehlt sich, APO-GOSt vollständig, d.h. mit Verwaltungsvorschriften zu lesen und zu verstehen, dann kommt es auch nicht zu divergierenden Meinungen.

VV 38.3 ist da eindeutig. Ich zitiere:

Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.

Daraus folgt zwangsläufig:

Dennoch muss die Prüfung mindestens 20 Minuten dauern - daher der Verweis auf § 38 Absatz 3, der den zeitlichen Rahmen definiert.

Das ist doch genau der Ausnahmefall, der hier eindeutig (!) geregelt wird.

Alles anzeigen

Vorsicht, in §38 Abs. 3 steht nicht "muss mindestens 20 Minuten dauern", sondern "dauert in der Regel mindestens 20 Minuten". Ein frühzeitiger Abbruch des ersten Prüfungsteils ist nicht unbedingt der Regelfall. Im Übrigen sollte man als Prüfer durchaus zunächst die Möglichkeiten für Hilfestellungen nach §38 Abs. 2 nutzen und sich klar machen, dass die "Soll"-Bestimmung in §38 Abs. 4 Satz 1 nicht zwingend heißt, dass nur der Prüfling reden darf. Meiner Meinung nach sind hier auch themenbezogene Nachfragen möglich, wenn der Prüfling nicht von selbst weitermacht.

Die Darstellung, man dürfe den ersten Prüfungsteil sehr früh abbrechen und dafür den zweiten Prüfungsteil unverhältnismäßig ausdehnen, halte ich für gewagt.

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 25. April 2024 18:10

Ich sieze konsequent ab der EF, wie etwa 2/3 des Kollegiums auch, da ich es absurd finde, mich von einem (fast) erwachsenen Menschen siezen zu lassen, während ich ihn duze. Auch, wenn ich die Person seit der 5. Klasse kenne.

(Aber das hatten wir ja auch schon mal diskutiert.)

Beitrag von „der_chemikus“ vom 25. April 2024 19:10

Für die, die es nicht glauben wollen, hier gibt es handfeste Infos:

Aus APO-GOSt, Kommentar für die Schulpraxis von Dobert, Schüller, 13.Auflage, S.251-253:

„16 Der erste Prüfungsteil. Dem Prüfling ist gestattet, zur Vorbereitung seines Vortrags der Aufgabenlösung in der Vorbereitungszeit Aufzeichnungen anzufertigen. Dies geht aus VV 38.4 hervor. Die gleiche VV stellt aber auch klar, dass ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen unzulässig ist. Der Prüfling soll seine Aufzeichnungen nur als Stütze für seine Ausführungen im freien Vortrag gebrauchen. Dem widerspricht nicht, dass er einen Kernsatz, eine These u. a. m. wörtlich diesen Aufzeichnungen entnimmt oder, wie in der Mathematik üblich, numerische Werte oder andere Zwischenergebnisse in seine Darstellung an der Tafel überträgt. Die Aufzeichnungen werden zusammen mit dem Text der Prüfungsaufgabe nach Abschluss der Prüfung von dem Vorsitzenden entgegengenommen. Sie können zur Beurteilung herangezogen werden, wenn dies zur Klarstellung der Schülerleistung dienlich sein sollte.

Sollte ein Schüler im ersten Prüfungsteil an Stelle von auf die Aufgabenlösung bezogenen Ausführungen lediglich gelerntes Wissen ohne erkennbaren thematischen Bezug vortragen, ist dies nicht als Prüfungsleistung anzuerkennen (VV 38.4 Satz 2). Der Vorsitzende bzw. der Fachprüfer können in diesem Fall anmahnen, den Vortrag auf das Thema zu beziehen. Wenn dies wiederholt ohne Ergebnis bleibt, ist in den zweiten Prüfungsteil einzutreten.

17 Beim Vortrag der Aufgabenlösung durch den Schüler im ersten Prüfungsteil muss der Prüfende Zurückhaltung üben. Er darf nicht durch wiederholte Rück- oder Zusatzfragen den Vortrag des Schülers unterbrechen. Einzelne Fehler oder Mängel in den Ausführungen des Schülers sind kein Grund für ein sofortiges Eingreifen bzw. eine Korrektur. Eintriffsnotwendigkeiten ergeben sich, wenn der Prüfling wie oben

ausgeführt in größerem Umfang Wissen reproduziert, das nicht auf das Thema bezogen ist, wenn er sich auf das Ablesen vorbereiteter Notizen beschränkt oder durch allzu große Ausführlichkeit bei der Entfaltung eines Teilespekts die gesamte Prüfungszeit zu beanspruchen droht. Selbstverständlich muss auch eingegriffen werden, wenn ein Schüler den Vortrag wegen einer Denkblockade abbricht.

18 In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie der Prüfer reagieren soll, wenn der Prüfling erklärt, er sei aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht imstande gewesen, die gestellte Aufgabe zu lösen oder wenn der gem. Absatz 4 geforderte Vortrag des Prüflings bereits nach wenigen Minuten zum Abschluss kommt. Die gestellte Aufgabe ist dabei entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich gelöst worden. Entsprechend Absatz 2 kann der Prüfer in diesen Fällen eine Hilfe geben, die natürlich protokolliert und bei der Bewertung wertmindernd berücksichtigt werden muss. Manche Prüfer neigen unter solchen Umständen dazu, durch eine Vielzahl von Fragen und Impulsen eine (nochmalige) Bearbeitung der Aufgabe in Gang zu setzen. Bei der Bewertung ist es in solchen Fällen außerordentlich schwierig, Lehrer- und Schüleranteile bei der dann gemeinsam (!) erreichten Aufgabenlösung auseinanderzuhalten. Der Zeitverbrauch ist zudem zumeist erheblich und geht dann zu Lasten des zweiten Prüfungsteils. Es muss betont werden, dass ein solches Verfahren nicht den Grundsätzen der mündlichen Abiturprüfung entspricht. Ein Vortrag, der ins Stocken gerät, kann durch eine geschickte Eingabe des Fachprüfers wieder in Gang gesetzt werden. Eine Kontrollfrage kann dem Prüfungsausschuss Gewissheit schaffen, dass kein Missverständnis vorliegt, sondern ein bestimmtes Ergebnis vom Prüfling tatsächlich als vollständige Aufgabenlösung angesehen wird. In dem Fall, dass der Vortrag des Schülers eine eindeutige Fehlleistung erbracht hat oder der Schüler erklärt, dass er die Aufgabe nicht (weiter) lösen könne, besteht kein Anlass, den zweiten Prüfungsteil nicht sofort beginnen zu lassen. Genau dies ist der Inhalt der VV 38.3. Das schweigend Verstreichenlassen der Mindestprüfungszeit für der ersten Prüfungsteil war und ist also eindeutig

rechtswidrig. In der Rechtsprechung wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass die Zeit, die für die Feststellung erforderlich ist, dass der Prüfling die ihm gestellte Aufgabe nicht beherrscht, deutlich kürzer sein kann als die, die erforderlich wäre, die gestellte Aufgabe vollständig zu lösen (Zimmerling einem solchen atypischen Verlauf können beide Prüfungsteile nicht die gleiche Dauer haben. Eine Unterschreitung der Regelmindestprüfungszeit (d.h. Gesamtprüfungszeit von mindestens 20 Minuten) ist gem. VV 38.3 letzter Satz jedoch zu vermeiden. Eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestdauer der mündlichen Abiturprüfung von nicht mehr als 10% (aber auch nicht mehr) ist noch kein wesentlicher Verfahrensfehler (VG

Hannover, Urteil vom 12.3.2009, 6 A 5912/08). Nach Auffassung des Gerichts ist eine Verkürzung der Prüfungszeit unter dem Aspekt der Gefahr für eine chancenungleiche Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu bewerten.

Diese beruhe darauf, dass der Prüfling generell nicht dieselbe Chance zum Nachweis seiner Kenntnisse, zur Korrektur oder zum Ausgleich seiner Aussagen oder Darlegung eines weiteren themenrelevanten Wissens erhält als andere Prüflinge. Dies kann bei dem in Rede stehenden Sachverhalt jedoch nicht für den ersten Prüfungsteil gelten, weil hier nur die gestellte Aufgabe vorzutragen ist, so dass nur eine Ausschöpfung der zeitlichen Vorgaben für den zweiten Prüfungsteil (maximal 15 Minuten) in Frage kommt. Hier können ja notfalls eine Vielzahl von Themen angesprochen werden. Insgesamt wird sich so auch in der Regel die Mindestprüfungsduer von 20 Minuten erreichen lassen.“

Beitrag von „Bolzbolt“ vom 26. April 2024 07:21

Zitat von Seph

Vorsicht, in §38 Abs. 3 steht nicht "muss mindestens 20 Minuten dauern", sondern "dauert in der Regel mindestens 20 Minuten". Ein frühzeitiger Abbruch des ersten Prüfungsteils ist nicht unbedingt der Regelfall. Im Übrigen sollte man als Prüfer durchaus zunächst die Möglichkeiten für Hilfestellungen nach §38 Abs. 2 nutzen und sich klar machen, dass die "Soll"-Bestimmung in §38 Abs. 4 Satz 1 nicht zwingend heißt, dass nur der Prüfling reden darf. Meiner Meinung nach sind hier auch themenbezogene Nachfragen möglich, wenn der Prüfling nicht von selbst weitermacht.

Die Darstellung, man dürfe den ersten Prüfungsteil sehr früh abbrechen und dafür den zweiten Prüfungsteil unverhältnismäßig ausdehnen, halte ich für gewagt.

Der erste Teil wird nicht "abgebrochen" sondern vom Prüfling vorzeitig beendet. Mit dem Regelfall der Gesamtdauer der Prüfung hat das erst einmal nichts zu tun, weil die VV erneut auf diese Zeitspanne verweist. Eine Abweichung von der Regel müsste gut begründet werden, um gerichtsfest zu sein. Da sehe ich ad hoc nur wenig Beispiele für - eigentlich nur das Beispiel, wenn der Prüfling letztlich beide Teile von sich aus vorzeitig beendet.

Hier noch mal im Zitat:

38.3 zu Absatz 3

Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.

Beitrag von „Dr. Caligiari“ vom 4. Mai 2024 14:04

Ich hatte im Kopf, dass jeder Prüfungsteil maximal 15 Minuten dauern darf. Das scheint sich aber nur aus den 30 Minuten Höchstdauer, gepaart mit der Maßgabe, beide Teil von der Länge her ähnlich zu gestalten, zu ergeben. Demnach dürfte Teil 2 auch 17 Minuten dauern, wenn Teil 1 bereits nach 3 Minuten aufgrund ausbleibender Schülerlösung beendet würde, sehe ich das richtig?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Mai 2024 14:28

Zitat von Dr. Caligiari

Ich hatte im Kopf, dass jeder Prüfungsteil maximal 15 Minuten dauern darf. Das scheint sich aber nur aus den 30 Minuten Höchstdauer, gepaart mit der Maßgabe, beide Teil von der Länge her ähnlich zu gestalten, zu ergeben. Demnach dürfte Teil 2 auch 17 Minuten dauern, wenn Teil 1 bereits nach 3 Minuten aufgrund ausbleibender Schülerlösung beendet würde, sehe ich das richtig?

Das haben wir oben ausführlich erläutert.

In der von Dir genannten Konstellation MUSS der zweite Teil 17 Minuten betragen.